

MUSTER-Gesellschaftsvertrag einer GmbH als Vorratsgesellschaft

§ 1 Firma, Sitz, Gegenstand und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet ... GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

/ ABWEICHUNG bei Erwerb von Gesellschaften mit besonderen Genehmigungen*/*

- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

§ 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die HDB Gesellschaften GmbH, Berlin, 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 Euro.
- (3) Auf die Geschäftsanteile sind sofort 12.500,00 Euro in bar einzuzahlen, der Rest nach Aufforderung durch die Geschäftsführung.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem

Prokuristen die Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, als Geschäftsführer Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Diese Gestattung gilt auch beim Entstehen einer Ein-Mann-GmbH fort.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 4 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die HDB Gesellschaften GmbH.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(2) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.